



Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Anhang II der REACH-Verordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Code: YS---M009/-----
Stoffname: HYDRO-OIL FOR WOODEN FLOORING AND FURNITURE - CLEAR

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Beschreibung/Verwendung -
Verwendungszweck: Möbel-Öl

Erkannte Anwendungsgebiete	Industrielle	Gewerbliche	Verbraucher
Internes Wasser Finish für industrielle und professionelle Nutzungen	PROC: 10, 13, 7. PC: 9a.	PROC: 10, 11, 13. PC: 9a.	-

Abgeratene Anwendungsgebiete

Alle Verwendungszwecke, die nicht unter den empfohlenen Verwendungszwecken aufgeführt sind.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Name: RENNER ITALIA S.P.A.
vollständige Adresse: Via Ronchi Inferiore, 34
Standort und Land: 40061 Minerbio (BO) Italia
Tel.: +39 051-6618211
Fax: +39 051-6606312
E-mail der sachkundigen Person, die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist: sds@renneritalia.com

1.4. Notrufnummer

Für dringende Information wenden Sie sich an: European Emergency Number: 112
Schweiz
Tox Info Suisse: 145 (Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum - 24/7)
CHEMTREC - Chemtrec Customer Number CCN1016294
Region: USA, Canada
Phone Number +1 703-741-5970
Region: Central America
Phone Number + 52 55 8526 4930
Region: South America
Phone Number +55 11 4349 1359
Region: EMEA
Phone Number +44 20 3885 0382
Region: APAC
Phone Number +65 3163 8374

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) als nicht gefährlich eingestuft. Allerdings erfordert das Produkt aufgrund der darin enthaltenen gefährlichen Stoffe, deren Konzentrationen unter dem Abschnitt Nr. 3 aufgeführt sind, ein Beiblatt über sicherheitsrelevante Daten mit entsprechenden Angaben gemäß der Verordnung (EU) 2020/878.

Gefahreinstufung und Gefahrangabe: --



ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren ... / >>

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und darauffolgenden Änderungen und Anpassungen.

Gefahrenpiktogramme: --

Signalwort: --

Gefahrenhinweise:

EUH210

EUH208

Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

Enthält: REAKTIONSMASSE AUS 5-CHLOR-2- METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON UND
2-METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON (3:1)
2-METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON

Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Sicherheitshinweise: --

2.3. Sonstige Gefahren

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten $\geq$ als 0,1%.

Das Produkt enthält keine Stoffe, die endokrinschädliche Eigenschaften in Konzentration von $\geq$ 0,1% aufweisen.

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Enthält:

Kennzeichnung

x = Konz. %

Klassifizierung (EG) 1272/2008 (CLP)

DIPROPYLEN GLYKOL MONOMETHYL AETHER

INDEX

$1 \leq x < 2$

Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt.

EG 252-104-2

CAS 34590-94-8

REACH Reg. 01-2119450011-60

2-METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON

INDEX

613-326-00-9

$0 < x < 0,0015$

Acute Tox. 2 H330, Acute Tox. 3 H301, Acute Tox. 3 H311, Skin Corr. 1B H314, Eye Dam. 1 H318, Skin Sens. 1A H317, Aquatic Acute 1 H400 M=10, Aquatic Chronic 1 H410 M=1, EUH071

EG 220-239-6

CAS 2682-20-4

**Skin Sens. 1A H317: $\geq 0,0015\%$
LD50 Oral: 120 mg/kg, LD50 Dermal: 242 mg/kg, LC50 Inhalativ
Stäube/Nebel: 0,11 mg/l/4h**

REACH Reg. 01-2120764690-50

REAKTIONSMASSE AUS 5-CHLOR-2- METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON UND 2-METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON (3:1)

INDEX

613-167-00-5

$0 < x < 0,0015$

Acute Tox. 2 H310, Acute Tox. 2 H330, Acute Tox. 3 H301, Skin Corr. 1C H314, Eye Dam. 1 H318, Skin Sens. 1A H317, Aquatic Acute 1 H400 M=100, Aquatic Chronic 1 H410 M=100, EUH071, Anmerkung zur Einstufung gemäß Anhang VI der CLP-Verordnung: B

EG 911-418-6

Skin Corr. 1C H314: $\geq 0,6\%$, Skin Irrit. 2 H315: $\geq 0,06\%$ - $< 0,6\%$, Skin Sens. 1A H317: $\geq 0,0015\%$, Eye Dam. 1 H318: $\geq 0,6\%$, Eye Irrit. 2 H319: $\geq 0,06\%$ - $< 0,6\%$

CAS 55965-84-9

**ATE Oral: 100 mg/kg, LD50 Dermal: 87,12 mg/kg, LC50 Inhalativ
Stäube/Nebel: 0,171 mg/l/4h**

REACH Reg. 01-2120764691-48

Der ausführliche Text der Gefahrenangaben (H-Sätze) ist unter dem Abschnitt 16 des Blattes angegeben.



ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Es sind keine Auswirkungen zu erwarten, die spezielle Nothilfemaßnahmen erforderlich machen. Die folgenden Angaben sind praktische Hinweise für ein korrektes Verhalten bei Kontakt mit einem auch ungefährlichen chemischen Produkt.

Im Zweifelsfall oder bei Auftreten von Symptomen sich an einen Arzt wenden und ihm dieses Dokument zeigen.

Bei schweren Symptomen sofort den Rettungsdienst anfordern.

AUGEN: Falls vorhanden, Kontaktlinsen entfernen, solange dies ohne Schwierigkeiten ausgeführt werden kann. Die Augen unverzüglich mindestens 15 Minuten lang mit reichlich Wasser waschen und dabei die Augenlider vollständig öffnen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

HAUT: Kontaminierte Kleidung ausziehen. Sofort mit reichlich fließendem Wasser (und, wenn möglich, Seife) waschen. Ärztlichen Rat einholen. Weiteren Kontakt mit kontaminierter Bekleidung vermeiden.

VERSCHLUCKEN: Es darf kein Erbrechen herbeigeführt werden, wenn nicht ausdrücklich vom Arzt angeordnet. Bei Bewusstlosigkeit darf nichts mündlich verabreicht werden. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

EINATMEN: Die betreffende Person ist ins Freie, fern von dem Unfallort, zu tragen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

Selbstschutz des Ersthelfers

Der Ersthelfer, der einer Person hilft, die einer chemischen Substanz oder Mischung ausgesetzt wurde, sollte eine persönliche Schutzausrüstung tragen. Die Art der Ausrüstung ist von der Gefährlichkeit der Substanz oder Gemisch der Art der Exposition und des Umfangs der Kontaminierung abhängig. Falls keine weiteren spezifischen Angaben gemacht werden, sollten bei möglichem Kontakt mit biologischen Flüssigkeiten Einweghandschuhe getragen werden. Für die Art der geeigneten PSA und die Eigenschaften der Substanz oder Gemisch siehe Abschnitt 8.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es sind keine besonderen Informationen zu von diesem Produkt verursachten Symptomen und Wirkungen bekannt.

VERZÖGERTE WIRKUNGEN: Basierend auf den momentan verfügbaren Informationen sind keine Fälle von verzögerten Auswirkungen nach Aussetzung gegenüber dem Produkt bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Beim Auftreten akuter oder verzögerter Symptome ist ein Arzt aufzusuchen.

Für eine spezifische und sofortige Behandlung am Arbeitsplatz verfügbare Mittel

Fließendes Wasser zur Haut- und Augenspülung.

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Die Löschmittel sind die üblichen: Kohlenstoffdioxid, Schaum, Pulver- und Wassernebel.

NICHT GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Kein Besonderes.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

GEFAHREN INFOLGE DER AUSSETZUNG BEI BRAND

Das Einatmen der Verbrennungsprodukte ist zu vermeiden.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

ALLGEMEINE ANGABEN

Die Behälter sind mit Wasserstrahlen abzukühlen, um den Zerfall des Produkts und die Bildung von potentiell gesundheitsschädlichen Substanzen zu verhindern. Eine komplette Brandschutzkleidung ist stets zu tragen. Löschwasser, die nicht in die Abwasserleitungen gelangen dürfen, sind aufzunehmen. Das zum Löschen verwendete Wasser und die Brandrückstände sind gemäß den gültigen Bestimmungen aufzunehmen.

PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Normale Feuerbekämpfungskleidungstücke, z. B. ein Druckluftbeatmungsgerät mit offenem Kreislauf (EN 137) Feuerbekämpfungssatz (EN469), Feuerbekämpfungshandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A 29 bzw. A30).



ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die Leckage darf blockiert werden, wenn keine Gefahr besteht.

Angemessene Schutzvorrichtungen (einschl. der Personenschutzvorrichtungen gemäß Abs. 8 aus den Sicherheitsangaben) sind zur Vorbeugung der Kontaminierung von Haut, Augen und persönlichen Kleidungsstücken aufzusetzen. Diese Anweisungen gelten sowohl für Aufbereitungsaufseher als auch für Not-Aus-Eingriffe.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Es ist zu verhindern, dass das Produkt in Abwässer, Oberflächenwasser, Grundwasser eindringt.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Das ausgetretene Produkt ist in ein geeignetes Behältnis einzusaugen. Das einzusetzende Behältnis ist auf Verträglichkeit mit dem Produkt zu prüfen, wobei der Abschn. 10 maßgebend ist. Das Restprodukt ist mit tragem, absorbierendem Material aufzunehmen.

Es ist für eine ausreichende Belüftung des betroffenen Bereichs zu sorgen. Die Entsorgung von verseuchtem Material muss gemäß den Vorschriften unter Punkt 13 erfolgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Eventuelle Angaben zum persönlichen Schutz und der Entsorgung sind unter den Abschnitten 8 und 13 aufgeführt.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Produkthandhabung erst nach Durchlesen aller anderen Abschnitte dieses Sicherheitsblattes. Produktstreuung in der Umwelt ist vorzubeugen. Essen, Trinken, Rauchen sind bei dem Produkteinsatz verboten. Bevor man den Essbereich antritt, sind benetzte Kleidungsstücke und Schutzvorrichtungen auszuziehen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Aufbewahrung nur in Originalbehältern. Die Behälter sind geschlossen, an einem gut belüfteten Ort, geschützt vor der direkten Sonneneinstrahlung aufzubewahren. Die Gebinden sind von ggf. unverträglichen Werkstoffen fernzuhalten, wobei auf den Abschnitt 10 Bezug zu nehmen ist.

Falls zutreffend, beziehen Sie sich zur Identifizierung der Lagerklasse des Produkts gemäß den geltenden lokalen Vorschriften auf die Einstufung in Abschnitt 2 des Sicherheitsdatenblatts. Mögliche Unverträglichkeiten bei der Lagerung können nach der Zuweisung der entsprechenden Lagerklasse bewertet werden.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Behördliche Hinweise:

BGR	България	НАРЕДБА № 13 ОТ 30 ДЕКЕМВРИ 2003 Г. ЗА ЗАЩИТА НА РАБОТЕЩИТЕ ОТ РИСКОВЕ, СВЪРЗАНИ С ЕКСПОЗИЦИЯ НА ХИМИЧНИ АГЕНТИ ПРИ РАБОТА (изм. ДВ. бр.28 от 2 Април 2024г.)
CZE	Česká Republika	NAŘÍZENÍ VLÁDY ze dne 18. října 2023, kterým se mění nařízení vlády č. 361/2007 Sb., kterým se stanoví podmínky ochrany zdraví při práci, ve znění pozdějších předpisů
DEU	Deutschland	WirkungDosisNOAELMAK-und BAT-Werte-Liste 2024 Ständige Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe
ESP	España	Límites de exposición profesional para agentes químicos en España 2024
EST	Eesti	Ohtlike kemikaalide ja neid sisaldavate materjalide kasutamise töötervishoiu ja tööohutuse nõuded ning töökeskkonna keemiliste ohtegurite piirnormid 2024
FRA	France	Valeurs limites d'exposition professionnelle aux agents chimiques en FranceDécret n° 2021-1849 du 28 décembre 2021
FIN	Suomi	HTP-VÄRDEN 2020. Koncentrationer som befunnits skadliga. SOCIAL - OCH HÄLSOVÄRDSDATA PUBLIKATIONER 2020:25
GRC	Ελλάδα	Π.Δ. 26/2020 (ΦΕΚ 50/Α` 6.3.2020) Εναρμόνιση της ελληνικής νομοθεσίας προς τις διατάξεις των

		RENNER ITALIA S.P.A.	Nummer der Fassung29 vom 18/03/2026 Gedruckt am 05/10/2026 Seite Nr. 5 / 15 Ersetzt Fassung Nummer:28 (vom 01/08/2025)	DE
YS---M009/-----		HYDRO-OIL FOR WOODEN FLOORING AND FURNITURE - CLEAR		
ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen ... / >>				
HUN	Magyarország	οδηγιών 2017/2398/EE, 2019/130/EE και 2019/983/EE «για την τροποποίηση της οδηγίας 2004/37/EK "σχετικά με την προστασία των εργαζομένων από τους κινδύνους που συνδέονται με την έκθεση σε καρκινογόνους ή μεταλλαξιγόνους παράγοντες κατά την εργασία"»		
HRV	Hrvatska	Az innovációért és technológiáért felelős miniszter 5/2020. (II. 6.) ITM rendelete a kémiai kóroki tényezők hatásának kitett munkavállalók egészségének és biztonságának védelméről		
ITA	Italia	PRAVILNIK O IZMJENAMA I DOPUNAMA PRAVILNIKA O ZAŠTITI RADNIKA OD IZLOŽENOSTI OPASNIM KEMIČALIJAMA NA RADU, GRANIČNIM VRIJEDNOSTIMA		
LTU	Lietuva	IZLOŽENOSTI I BIOLOŠKIM GRANIČNIM VRIJEDNOSTIMA Decreto Legislativo 9 Aprile 2008, n.81		
LVA	Latvija	Jsakymas dėl lietuvis higienos normos hn 23:2011 „cheminių medžiagų profesinio poveikio ribiniai dydžiai. Matavimo ir poveikio vertinimo bendrieji reikalavimai“ patvirtinimo		
NOR	Norge	Grozījumi Ministru kabineta 2007. gada 15. maija noteikumos Nr. 325 "Darba aizsardzības prasības saskarē ar ķīmiskajām vielām darba vietās" Oficiālāās publikācijas Nr.: 2024/65.2		
NLD	Nederland	Forskrift om endring i forskrift om tiltaksverdier og grenseverdier for fysiske og kjemiske faktorer i arbeidsmiljøet samt smitterisikogrupper for biologiske faktorer (forskrift om tiltaks- og grenseverdier), 21. 10. april 2024 kl. 13.55		
PRT	Portugal	Regeling van de Minister van Sociale Zaken en Werkgelegenheid van 13 mei2024, nr. 2024-0000092805, tot wijziging van deArbeidsomstandighedenregeling in verband met de implementatie vanRichtlijn 2022/431		
POL	Polska	Decreto-Lei n.º 102/2024, de 4 de dezembro. Sumário: Transpõe para a ordem jurídica interna a Diretiva (UE) 2022/431, relativa à proteção dos trabalhadores contra riscos ligados à exposição a agentes cancerígenos ou mutagénicos e procede à quarta alteração		
ROU	România	ROZPORZADZENIE MINISTRA RODZINY, PRACY I POLITYKI SPOŁECZNEJ z dnia 24 czerwca 2024 r. zmieniające rozporządzenie w sprawie najwyższych dopuszczalnych stężeń i natężeń czynników szkodliwych dla zdrowia w środowisku pracy		
SVK	Slovensko	HOTĀRĀRE nr. 179 din 28 februarie 2024 pentru modificarea și completarea Hotărârii Guvernului nr. 1.093/2006 privind stabilirea cerințelor minime de securitate și sănătate pentru protecția lucrătorilor împotriva riscurilor legate de expunerea la agenți ca		
SVN	Slovenija	121_2024 Z. z. Nariadenie vlády o ochrane zdravia zamestnancov pred rizikami súvisiacimi s expozíciou karcinogénnym, mutagénnym alebo reprodukčne toxickým faktorom pri práci		
TUR	Türkiye	Pravilnik o varovanju delavcev pred tveganji zaradi izpostavljenosti rakotvornim, mutagenim ali reprotoksičnim snovem pri delu. Ljubljana, četrtek 4. 4. 2024		
GBR	United Kingdom	Kimyasal Maddelerle Çalışmalarda Sağlık ve Güvenlik Önlemleri Hakkında Yönetmelik		
EU	OEL EU	12.08.2013 / 28733; 20.10.2023 / 32345.		
	ACGIH	EH40/2005 Workplace exposure limits (Fourth Edition 2020)		
		Richtlinie (EU) 2022/431; Richtlinie (EU) 2019/1831; Richtlinie (EU) 2019/130; Richtlinie (EU) 2019/983; Richtlinie (EU) 2017/2398; Richtlinie (EU) 2017/164; Richtlinie 2009/161/EU; Richtlinie 2006/15/EG; Richtlinie 2004/37/EG; Richtlinie 2000/39/EG; Richtlinie 98/24/EG; Richtlinie 91/322/EWG.		
		ACGIH 2025		

EPY 11.9.2 - SDS 1004.14



ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen ... / >>

DIPROPYLEN GLYKOL MONOMETHYL AETHER

Schwellengrenzwert

Typ	Staat	TWA/8St		STEL/15Min		Bemerkungen / Beobachtungen
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm	
TLV	BGR	308	50			HAUT
TLV	CZE	270	43,8	550	89,3	HAUT
AGW	DEU	310	50	310	50	11
MAK	DEU	310	50	310	50	
VLA	ESP	308	50			HAUT
TLV	EST	308	50			HAUT
VLEP	FRA	308	50			HAUT
HTP	FIN	310	50			HAUT
TLV	GRC	600	100	900	150	
AK	HUN	308	50			
GVI/KGVI	HRV	308	50			HAUT
VLEP	ITA	308	50			HAUT
RD	LTU	308	50	450	75	HAUT
RV	LVA	308	50			HAUT
TLV	NOR	300	50			HAUT
TGG	NLD	300				
VLE	PRT	308	50			HAUT
NDS/NDSch	POL	240		480		HAUT
TLV	ROU	308	50			HAUT
NPEL	SVK	308	50			HAUT
MV	SVN	308	50	308	50	HAUT
ESD	TUR	308	50			HAUT
WEL	GBR	308	50			HAUT
OEL	EU	308	50			HAUT
ACGIH			50			

Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration - PNEC

Referenzen in Süßwasser	19	mg/l
Referenzen in Meereswasser	1,9	mg/l
Referenzen für Ablagerungen in Süßwasser	70,2	mg/kg
Referenzen für Ablagerungen in Meereswasser	7,02	mg/kg
Referenzen für Wasser, intermittierende Freisetzung	190	mg/l
Referenzen für Mikroorganismen STP	4168	mg/l
Referenzen für Boden (landwirtschaftlich)	2,74	mg/kg

Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL

Expositionsweg	Auswirkungen bei Verbrauchern				Auswirkungen bei Arbeitern			
	Akut lokal	Akut systemisch	Chronisch lokal	Chronisch systemisch	Akut lokal	Akut systemisch	Chronisch lokal	Chronisch systemisch
oral				36 mg/kg bw/d				
Inhalation				37,2 mg/m3				308 mg/m3
dermal				121 mg/kg bw/d				283 mg/kg bw/d

2-METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON

Schwellengrenzwert

Typ	Staat	TWA/8St		STEL/15Min		Bemerkungen / Beobachtungen
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm	
MAK	DEU	0,2		0,4		INHAL



ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen ... / >>

REAKTIONSMASSE AUS 5-CHLOR-2- METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON UND 2-METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON

(3:1)

Schwellengrenzwert

Typ	Staat	TWA/8St		STEL/15Min		Bemerkungen / Beobachtungen
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm	
MAK	DEU	0,2		0,4		INHAL
NDS/NDSch	POL	0,2		0,4		HAUT

Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration - PNEC

Referenzen in Süßwasser	0,00339	mg/l
Referenzen in Meereswasser	0,00339	mg/l
Referenzen für Ablagerungen in Süßwasser	0,027	mg/kg
Referenzen für Ablagerungen in Meereswasser	0,027	mg/kg
Referenzwert in Meereswasser, intermittierende Freisetzung	0,00339	mg/l
Referenzen für Mikroorganismen STP	0,23	mg/l
Referenzen für Boden (landwirtschaftlich)	0,01	mg/kg

Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL

Expositionsweg	Auswirkungen bei Verbrauchern				Auswirkungen bei Arbeitern			
	Akut lokal	Akut systemisch	Chronisch lokal	Chronisch systemisch	Akut lokal	Akut systemisch	Chronisch lokal	Chronisch systemisch
oral		0,11 mg/kg bw/d		0,09 mg/kg bw/d				
Inhalation	0,02 mg/m3		0,04 mg/m3		0,04 mg/m3		0,02 mg/m3	

CERA POLIETILENICA

Schwellengrenzwert

Typ	Staat	TWA/8St		STEL/15Min		Bemerkungen / Beobachtungen
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm	
VLEP	ITA	2				

Erklärung:

(C) = CEILING ; INHAL = Inhalierbare Fraktion ; RESP = Einatmbare Fraktion ; THORXG = Thoraxgängige Fraktion.

VND = Erkannte Gefahr, jedoch kein DNEL/PNEC-Wert vorliegend ; NEA = Keine Aussetzungsvorgesehen ; NPI = keine erkannte Gefahr

; LOW = geringe Gefahr ; MED = mittlere Gefahr ; HIGH = hohe Gefahr.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Treffen Sie die für den Umgang mit chemischen Produkten üblichen Vorsichtsmaßnahmen und stellen Sie angemessene Hygienestandards am Arbeitsplatz sicher.

Der Verwender ist verpflichtet, die Risiken an seinem Arbeitsplatz zu beurteilen und darüber hinaus:

- die allgemeine, wesentlichen Schutzmaßnahmen zu treffen, wie z. B. für eine angemessene natürliche Belüftung und eine spezielle Absaugung im betroffenen Bereich zu sorgen,
 - die entsprechende persönliche Schutzausrüstung zu verwenden, um der Kombination der verschiedenen Restrisiken entgegenzuwirken.
- Die persönliche Schutzausrüstung variiert je nach jeweiligem Grad der Exposition und Gefährlichkeit der Arbeitsbedingungen, sodass die endgültige Auswahl von der Risikobeurteilung abhängt.

HANDSCHUTZ

Verwenden Sie Chemikalienschutzhandschuhe der Kategorie III gemäß der Norm EN 374

Kurzfristiger Kontakt (Schutz vor Spritzern) – nicht erschöpfende Liste

Geeignetes Material: NITRIKKAUTSCHUK (NBR)

Handschuhstärke: über 0,4 mm

Permeationszeit: zwischen 30 und 60 Minuten

Permeationsindex: mind. 2

Im Falle von Abnutzungserscheinungen müssen die Schutzhandschuhe ersetzt werden. Der Verwender ist jedoch in jedem Fall dazu verpflichtet, auf der Basis der spezifischen Verwendungsbedingungen eine entsprechende Beurteilung der Risiken vorzunehmen, um die zweckentsprechendste Art von Schutzhandschuhen auszuwählen

HAUTSCHUTZ

Tragen Sie Arbeitskleidung und Sicherheitsschuhe entsprechend der Norm EN ISO 20344

AUGENSCHUTZ

Tragen Sie Schutzbrillen (UNI EN ISO 16321-1).

ATEMSCHUTZ

Verwenden Sie eine gem. der Norm/en EN140 und/oder EN136 zugelassene Maske mit Filter Typ ABEK (EN 14387).

KONTROLLEN DER UMWELTEXPOSITION.



Die Emissionen aus Herstellverfahren, einschl. derer aus Belüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutzvorschriften geprüft werden.

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigenschaften	Wert	Angaben
Aggregatzustand	Flüssigkeit	
Farbe	weiß	
Geruch	charakteristisch	
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt	nicht verfügbar	
Siedebeginn	> 65 °C	
Entzündbarkeit	nicht entflammbar	
Untere Explosionsgrenze	nicht verfügbar	
Obere Explosionsgrenze	nicht verfügbar	
Flammpunkt	> 94 °C	
Zündtemperatur	nicht verfügbar	
Zersetzungstemperatur	nicht verfügbar	
pH-Wert	7 - 8	
Kinematische Viskosität	nicht verfügbar	
Loeslichkeit	teilweise wasserlöslich	
Verteilungskoeffizient: N-Oktylalkohol/Wasser	nicht verfügbar	
Dampfdruck	nicht verfügbar	
Dichte und/oder relative Dichte	1,02 g/cm ³	
Relative Dampfdichte	nicht verfügbar	
Partikeleigenschaften	nicht anwendbar	

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Angaben nicht vorhanden.

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Gesamtfeststoff (250°C / 482°F)	21,49 %	
VOC (Richtlinie 2010/75/EU)	1,01 % - 10,30	g/liter
Explosive Eigenschaften	nicht anwendbar	
Oxidierende Eigenschaften	nicht anwendbar	

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine besonderen Reaktionsgefahren mit anderen Stoffen unter den normalen Einsatzbedingungen.

DIPROPYLEN GLYKOL MONOMETHYL AETHER
Bildet Peroxide mit: Luft.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Verarbeitungs- und Lagerbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Einsatz- und Lagerbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen abzusehen.

DIPROPYLEN GLYKOL MONOMETHYL AETHER
Kann heftig reagieren mit: starke Oxidationsmittel.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine besondere. Die übliche Vorsicht bei chemischen Produkten ist allerdings zu wahren.



ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität ... / >>

DIPROPYLEN GLYKOL MONOMETHYL ETHER

Exposition vermeiden gegenüber: Wärmequellen. Explosionsgefahr.

10.5. Unverträgliche Materialien

Angaben nicht vorhanden.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben

Da keine experimentellen toxikologischen Daten über das Produkt vorhanden sind, wurden die möglichen Gesundheitsrisiken auf den Eigenschaften der enthaltenen Substanzen gemäß den Kriterien der Referenznormen zur Klassifizierung bewertet.

Zur Auswertung toxikologischer Auswirkungen bei Produktaussetzung sind die Konzentrationen der einzelnen, evtl. unter Abs. 3 aufgeführten, Schadstoffe zu berücksichtigen.

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Metabolismus, Toxikokinetik, Wirkungsmechanismus und weitere Informationen

Angaben nicht vorhanden.

Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen

Angaben nicht vorhanden.

Verzögert und sofort auftretende Wirkungen sowie chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition

Angaben nicht vorhanden.

Wechselwirkungen

Angaben nicht vorhanden.

AKUTE TOXIZITÄT

ATE (Inhalativ) des Gemisches:

Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

ATE (Oral) des Gemisches:

Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

ATE (Dermal) des Gemisches:

Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

DIPROPYLEN GLYKOL MONOMETHYL ETHER

LD50 (Dermal): > 5000 mg/kg coniglio

LD50 (Oral): > 5000 mg/kg ratto

LC50 (Inhalativ Dämpfe): 3,35 mg/l/1h

2-METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON

LD50 (Dermal): 242 mg/kg

LD50 (Oral): 120 mg/kg

LC50 (Inhalativ Stäube/Nebel): 0,11 mg/l/4h

REAKTIONSMASSE AUS 5-CHLOR-2-METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON UND 2-METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON (3:1)

LD50 (Dermal): 87,12 mg/kg Rabbit

LD50 (Oral): 457 mg/kg Rat

LC50 (Inhalativ Stäube/Nebel): 0,171 mg/l/4h Rat

ÄTZ- / REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG / -REIZUNG

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE/HAUT

Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Enthält:

**ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben ... / >>**

REAKTIONSMASSE AUS 5-CHLOR-2- METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON UND 2-METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON (3:1)
2-METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON

KEIMZELL-MUTAGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

KARZINOGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT BEI EINMALIGER EXPOSITION

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT BEI WIEDERHOLTER EXPOSITION

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

ASPIRATIONSGEFAHR

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit aufgeführt sind.

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben

Verwenden Sie dieses Produkt gemäß guter Arbeitspraxis. Vermeiden Sie das Wegwerfen von Abfällen. Die zuständigen Behörden informieren, falls das Produkt in Gewässer gelangt oder Boden oder Vegetation kontaminiert.

12.1. Toxizität

DIPROPYLEN GLYKOL MONOMETHYL ÄTHER

LC50 - Fische	> 1000 mg/l/96h Poecillia reticulata
EC50 - Krebstiere	1919 mg/l/48h Daphnia magna
Chronisch NOEC Krebstiere	> 0,5 mg/l Daphnia magna
Chronisch NOEC Algen / Wasserpflanzen	969 mg/l Pseudokirchneriella subcapitata

2-METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON

LC50 - Fische	4,77 mg/l/96h Oncorhynchus mykiss
EC50 - Krebstiere	0,934 mg/l/48h Daphnia magna
EC50 - Algen / Wasserpflanzen	0,103 mg/l/72h Raphidocelis subcapitata
Chronisch NOEC Fische	4,93 mg/l Oncorhynchus mykiss
Chronisch NOEC Krebstiere	0,044 mg/l Daphnia magna
Chronisch NOEC Algen / Wasserpflanzen	0,05 mg/l Raphidocelis subcapitata

REAKTIONSMASSE AUS 5-CHLOR-2- METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON UND 2-METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON (3:1)

LC50 - Fische	0,19 mg/l/96h Oncorhynchus mykiss
EC50 - Krebstiere	0,16 mg/l/48h Daphnia magna
EC50 - Algen / Wasserpflanzen	0,0052 mg/l/72h Skeletonema costatum
Chronisch NOEC Fische	0,02 mg/l Danio rerio
Chronisch NOEC Krebstiere	0,1 mg/l Daphnia magna
Chronisch NOEC Algen / Wasserpflanzen	0,00049 mg/l Skeletonema costatum

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

DIPROPYLEN GLYKOL MONOMETHYL ÄTHER

Wasserlöslichkeit	1000 - 10000 mg/l
Schnell abbaubar	

**ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben ... / >>**

2-METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON
Wasserlöslichkeit 489000 mg/l
Abbaubarkeit: angeben nicht vorhanden.

REAKTIONSMASSE AUS 5-CHLOR-2- METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON UND 2-METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON (3:1)
Wasserlöslichkeit > 10000 mg/l
NICHT schnell abbaubar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

DIPROPYLEN GLYKOL MONOMETHYL AETHER
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser 0,0043

2-METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser -0,486
BCF 5,75

REAKTIONSMASSE AUS 5-CHLOR-2- METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON UND 2-METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON (3:1)
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser 0,75
BCF < 54

12.4. Mobilität im Boden

DIPROPYLEN GLYKOL MONOMETHYL AETHER
Einteilungsbeiwert: Boden / Wasser 0,28

2-METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON
Einteilungsbeiwert: Boden / Wasser -24,54

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten $\geq$ als 0,1%.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt sind.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung**13.1. Verfahren der Abfallbehandlung**

Für die Entsorgung oder das Recycling in EU-Ländern ist der entsprechende Abfallcode (Abfallschlüsselnummer) zu verwenden, der dem Europäischen Abfallartenkatalog zu entnehmen ist. Der Hersteller des Abfalls ist zur Zuteilung der Abfallschlüsselnummer nach Branche und Prozesstyp verpflichtet. Mit der Entsorgung ist eine für die Abfallbewirtschaftung zugelassene Gesellschaft zu beauftragen.

Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss nach vorhergehender Zuteilung der entsprechenden Abfallschlüsselnummer durch den Hersteller des Abfalls und gemäß den europäischen Normen zur Abfallbewirtschaftung dem Recycling oder der Entsorgung zugeführt werden. Mit der Entsorgung ist eine für die Abfallbewirtschaftung zugelassene Gesellschaft zu beauftragen.

Die Entsorgung oder Verwertung in Ländern außerhalb der Europäischen Union muss in Übereinstimmung mit den geltenden nationalen oder lokalen Vorschriften erfolgen. Als Sonderabfall zur Entsorgung gelten: Produkte, die gemäß ihrer vorgesehenen Verwendung eingesetzt wurden, unbenutzte Produkte sowie beschädigte und/oder degradierte Produkte. Die Abfallcharakterisierung liegt in der Verantwortung des Abfallerzeugers und muss den geltenden nationalen oder lokalen Vorschriften entsprechen.

Entsorgung oder Verwertung kontaminierter Verpackungen außerhalb der EU

Für die Entsorgung oder Verwertung kontaminierter Verpackungen in Ländern außerhalb der Europäischen Union sind die geltenden nationalen oder lokalen Vorschriften zu beachten. Nicht gereinigte, leere Verpackungen gelten als Sonderabfall.

Der Abfalltransport kann Bestimmungen für die Beförderung gefährlicher Güter unterliegen.

Nicht direkt oder indirekt in Gewässer, Grundwasser, Boden oder öffentliche Kläranlagen einleiten.



ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport

Das Produkt ist nicht gefährlich, gemäß den geltenden Vorschriften im Bereich des Straßentransportes von gefährlichen Gütern (A.D.R.), auf der Bahn (RID), auf dem Seeweg (IMDG Code) und mit Flugzeug (IATA).

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

nicht anwendbar

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

nicht anwendbar

14.3. Transportgefahrenklasse(n)

nicht anwendbar

14.4. Verpackungsgruppe

nicht anwendbar

14.5. Umweltgefahren

nicht anwendbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

nicht anwendbar

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Angaben nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften

Only for uses exempt from EU DIRECTIVE 2004/42/CE.

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EU:

Keine

Einschränkungen zu dem Produkt bzw. den Stoffen gemäß dem Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006

Produkt

Punkt 40

Enthaltene Stoffe

Punkt 75

Punkt 78

Die gelieferten synthetischen Polymermikropartikel unterliegen den Bedingungen des Eintrags 78 in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Verordnung (EU) 2019/1148 - über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

nicht anwendbar

Stoffe gemäß Candidate List (Art. 59 REACH)

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine SVHC-Stoffen in Gehaltsprozenten $\geq$ als 0,1%.

Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

Keine

Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe Verordnung (EU) 649/2012:

Keine

**ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften ... / >>**Rotterdamer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Stockholmer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Gesundheitsuntersuchungen

Angaben nicht vorhanden.

Der Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen (VOC) ist in Abschnitt 9 dieses Dokuments angegeben.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für das Gemisch / die in Abschnitt 3 angegebenen Stoffe wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung ausgearbeitet.

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

Text der Gefahrenangaben (H), welche unter den Abschnitten 2-3 des Blattes erwähnt sind:

Acute Tox. 2	Akute Toxizität, gefahrenkategorie 2
Acute Tox. 3	Akute Toxizität, gefahrenkategorie 3
Skin Corr. 1B	Ätzwirkung auf die Haut, gefahrenkategorie 1B
Skin Corr. 1C	Ätzwirkung auf die Haut, gefahrenkategorie 1C
Skin Corr. 1	Ätzwirkung auf die Haut, gefahrenkategorie 1
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung, gefahrenkategorie 1
Eye Irrit. 2	Augenreizung, gefahrenkategorie 2
Skin Irrit. 2	Reizung der Haut, gefahrenkategorie 2
Skin Sens. 1A	Sensibilisierung der Haut, gefahrenkategorie 1A
Aquatic Acute 1	Gewässergefährdend, akute Toxizität, gefahrenkategorie 1
Aquatic Chronic 1	Gewässergefährdend, chronische Toxizität, gefahrenkategorie 1
H310	Lebensgefahr bei Hautkontakt.
H330	Lebensgefahr bei Einatmen.
H301	Giftig bei Verschlucken.
H311	Giftig bei Hautkontakt.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
EUH071	Wirkt ätzend auf die Atemwege.
EUH210	Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

System der Verwendungsdeskriptoren:

PC	9a	Beschichtungen und Farben, Verdünner, Farbentferner
PROC	10	Auftragen durch Rollen oder Streichen
PROC	11	Nicht-industrielles Sprühen
PROC	13	Behandlung von Erzeugnissen durch Tauchen und Gießen
PROC	7	Industrielles Sprühen

LEGENDE:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
- ATE: Schätzung der akuten Toxizität
- CAS: Chemical Abstract Service Nummer
- CE50: Wirksame Konzentration (erforderlich, um eine 50%ige Wirkung zu erzielen)
- CE: Kennung im ESIS (Europäisches Archiv vorhandener Stoffe)
- CLP: Verordnung (EG) 1272/2008
- DNEL: Abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration
- EmS: Notfallplan
- GHS: Global Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
- IATA DGR: Vorschriften der Internationalen Luftverkehrsvereinigung für die Beförderung gefährlicher Güter
- IC50: Immobilisierungskonzentration 50 %
- IMDG: Internationaler Code für gefährliche Güter im Seeverkehr
- IMO: Internationale Seeschiffsfahrtsorganisation
- INDEX: Kennung in Anhang VI der CLP



ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben ... / >>

- LC50: Tödliche Konzentration 50 %
- LD50: Tödliche Dosis 50 %
- OEL: Arbeitsplatzgrenzwert
- PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
- PEC: Vorhergesagte Umweltkonzentration
- PEL: Vorhergesagtes Expositionsniveau
- PMT: Persistent, mobil und toxisch
- PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
- REACH: Verordnung (EG) 1907/2006
- RID: Verordnung über die internationale Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn
- TLV: Schwellenwert
- TLV-Obergrenze: Konzentration, die bei beruflicher Exposition zu keinem Zeitpunkt überschritten werden darf.
- TWA: Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert
- TWA STEL: Kurzzeit-Expositionsgrenzwert
- VOC: Flüchtige organische Verbindungen
- vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
- vPvM: Sehr persistent und sehr mobil
- WGK: Wassergefährdungsklassen (Deutsch).

ALLGEMEINE BIBLIOGRAFIE

1. Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments
2. Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) des Europäischen Parlaments
3. Verordnung (EU) 2020/878 (II. Anhang der REACH-Verordnung)
4. Verordnung (EG) 790/2009 (I Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
5. Verordnung (EG) 286/2011 (II Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
6. Verordnung (EG) 618/2012 (III Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
7. Verordnung (EU) 487/2013 (IV Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
8. Verordnung (EU) 944/2013 (V Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
9. Verordnung (EU) 605/2014 (VI Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
10. Verordnung (EU) 2015/1221 (VII Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
11. Verordnung (EU) 2015/1221 (VII Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
13. VERORDNUNG (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)
14. Verordnung (EU) 2018/669 (IX Atp. CLP)
15. Verordnung (EU) 2019/521 (IX Atp. CLP)
16. Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII Atp. CLP)
17. Verordnung (EU) 2019/1148
18. Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (XIV Atp. CLP)
19. Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (XV Atp. CLP)
20. Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (XVI Atp. CLP)
21. Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (XVII Atp. CLP)
22. Delegierte Verordnung (EU) 2022/692 (XVIII Atp. CLP)
23. Delegierte Verordnung (EU) 2023/707
24. Delegierte Verordnung (EU) 2023/1434 (XIX Atp. CLP)
25. Delegierte Verordnung (EU) 2023/1435 (XX Atp. CLP)
26. Delegierte Verordnung (EU) 2024/197 (XXI Atp. CLP)
27. Delegierte Verordnung (EU) 2024/2564 (XXII Atp. CLP)
28. Verordnung (EU) 2024/2865

- Der Merck-Index. – 10. Ausgabe
- Sicherheit beim Umgang mit Chemikalien
- INRS – Fiche Toxicologique (toxikologisches Datenblatt)
- Patty – Arbeitshygiene und Toxikologie
- NI Sax – Gefährliche Eigenschaften von Industriematerialien – 7. Ausgabe 1989
- IFA GESTIS-Website
- ECHA-Website
- Datenbank mit Sicherheitsdatenblattmodellen für Chemikalien – Gesundheitsministerium und ISS (Istituto Superiore di Sanità) – Italien

Hinweis für Benutzer:

Die in diesem Blatt enthaltenen Informationen basieren auf unseren eigenen Erkenntnissen zum Zeitpunkt der letzten Version. Der Benutzer muss die Eignung und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen für den jeweiligen Verwendungszweck des Produkts überprüfen. Dieses Dokument stellt keine Garantie für bestimmte Produkteigenschaften dar.

Die Verwendung dieses Produkts unterliegt nicht unserer direkten Kontrolle. Daher muss der Benutzer in eigener Verantwortung die geltenden Gesundheits- und Sicherheitsgesetze und -vorschriften einhalten. Der Hersteller ist von jeglicher Haftung befreit, die sich aus unsachgemäßer Verwendung ergibt.

Stellen Sie sicher, dass das benannte Personal ausreichend in der Verwendung chemischer Produkte geschult wird.



ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben ... / >>

BERECHNUNGSMETHODEN FÜR DIE KLASSIFIZIERUNG

Chemische und physikalische Gefahren: Die Produktklassifizierung basiert auf den in der CLP-Verordnung, Anhang I, Teil 2, festgelegten Kriterien. Die Daten zur Bewertung der chemisch-physikalischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 aufgeführt.

Gesundheitsgefahren: Die Produktklassifizierung basiert auf Berechnungsmethoden gemäß Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 3, sofern in Abschnitt 11 nichts anderes bestimmt ist.

Umweltgefahren: Die Produktklassifizierung basiert auf Berechnungsmethoden gemäß Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 4, sofern in Abschnitt 12 nichts anderes bestimmt ist.

Änderungen im Vergleich zur vorigen Revision:

An folgenden Sektionen sind Änderungen angebracht worden:

02 / 03 / 08 / 09 / 11 / 12 / 15.